

Stellungnahme des Fachdienstes 0.20 Finanzen

zu finanzwirtschaftlichen und haushaltsrechtlichen Feststellungen im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 29. Oktober 2012 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2009 des Kreises Ostholstein

Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Ostholstein hat die zum 31.12.2009 aufgestellte Schlussbilanz des Kreises Ostholstein geprüft und das Ergebnis in einem Schlussbericht niedergelegt. Unter Kenntnisnahme dieses Schlussberichtes hat der Kreistag in seiner Sitzung am 04. Dezember 2012 die Schlussbilanz des Kreises Ostholstein zum 31.12.2009 beschlossen.

Die im Bericht unter **D. Teil 1 – Haushaltswirtschaft des Kreises Ostholstein** – aufgeführten allgemeinen Feststellungen, Bemerkungen und Anregungen des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) – insbesondere wenn es sich um Hinweise auf Inhalte der vom Innenminister vorgesehenen Muster-Vordrucke handelt – werden künftig berücksichtigt, soweit dies auf Grundlage der Funktionalitäten der im Einsatz befindlichen Finanzsoftware möglich und realisierbar ist. Erforderliche Korrekturen in der Erfassung von Vermögensgegenständen und Zuschüssen werden umgesetzt.

Zu den besonderen Prüfungsfeststellungen ist folgendes anzumerken:

| Ziffer | Seite | Stellungnahme |
|--------|------------|---|
| 1.1 | 10 oben | <p><u>Gliederungstiefe der Buchungsprodukte</u></p> <p>An der Darstellungstiefe und dem Informationsumfang des den Gremien vorliegenden Haushaltsbuches ändert dies nichts. Angesprochen ist vielmehr eine tiefere Differenzierung für die Buchungsebene und damit auch für die Statistik.</p> <p>Grundlage für die Gliederung der nach finanzstatistischen Gesichtspunkten aufzubauenden Buchungsstruktur des Haushaltes sind die Verwaltungsvorschriften über den Produktrahmen des Innenministers (VV-Produktrahmen). Es wird empfohlen, die vorgeschlagenen Unterproduktgruppen, die insbesondere bei den „Sozialen Hilfen“ eine sechsstellige Ebene erreichen, zu verwenden. Dies macht vor dem Hintergrund der insbesondere im Sozialbereich mit dem Land vorzunehmenden differenzierten Abrechnung auch Sinn.</p> <p>Bedacht werden muss auch, dass nur eine differenziertere Produktbildung den Anforderungen der Auswertungsmöglichkeiten des Benchmarking genügt.</p> <p>Dennoch bietet es sich an, bei einer Umstellung der im Sozialbereich eingesetzten Fachprogramme zu prüfen, ob die mit der Fachsoftware zur Verfügung stehenden Daten den Abrechnungserfordernissen genügen und deshalb auf die tiefe Produktaufteilung innerhalb der Haushaltswirtschaft verzichtet werden kann. Eine derartige Entscheidung steht schließlich im Spannungsfeld zwischen dem Anspruch auf Deckungsgleichheit und Nachvollziehbarkeit und dem Bestreben nach Übersichtlichkeit (auf Einzelnachweisebene).</p> |

| Ziffer | Seite | Stellungnahme |
|--------|-------|--|
| 1.2.1 | 11 | <p><u>Zentralisierung des Anordnungswesens</u></p> <p>Mit Einführung der Doppik ist die Anzahl der dezentral angesiedelten <i>Geschäftsbuchhalter</i> bereits deutlich reduziert worden. Eine vollständige Zentralisierung bereits zum Einführungs- bzw. Umstellungszeitpunkt wurde hingegen nicht für zweckmäßig erachtet, da dies zu einem (weiteren) Verständnisverlust auf den dezentralen Ebenen geführt hätte. Zur Schaffung und Sicherung eines breiten doppelischen Grundverständnisses wurde es vielmehr für wichtig erachtet, gerade in den ersten Umstellungsjahren die Planungs- <u>und</u> Bewirtschaftungskompetenzen noch auf Ebene der dezentralen Einheiten zu belassen.</p> <p>Im Hinblick auf die perspektivische (Neu-) Ausrichtung der sog. <i>Geschäftsbuchhaltung</i> (in begrifflicher Abgrenzung an die bereits seit Anbeginn zentral organisierte <i>Finanzbuchhaltung</i>) werden die Einschätzungen des Rechnungsprüfungsamtes grundsätzlich geteilt. Ein den nachlaufenden Umstellungsarbeiten folgender Reorganisationstermin ist hierzu aber noch nicht abschließend zu bestimmen. Dieser wird schließlich insbesondere davon abhängig sein, wie schnell die dezentralen Einheiten ein hinreichendes doppelisches Grundverständnis entwickeln können.</p> |
| 1.2.2 | 12 | <p><u>Budgetumfang</u></p> <p>Mit der Bildung von Budgets wird es der Verwaltung ermöglicht, flexibel ohne aufwendige über- und außerplanmäßige Mittelbereitstellungen auf sich nach der Planung ergebende Veränderungen reagieren zu können, da im Rahmen des Budgets insoweit eine Gesamtdeckung besteht. Vor dem Hintergrund des Haushaltsvolumens des Kreises war es das Bestreben, Teil-Budgets steuerbarer Größe zu bilden, was auch ein ausreichendes Finanzvolumen voraussetzt. Orientiert an der Organisationsstruktur der Kreisverwaltung sind mit den als Bestandteil der Haushaltssatzung beschlossenen Haushaltsregeln grundsätzlich die Fachbereiche zu Budgets erklärt worden. Mit der Aufteilung des Fachbereiches 5 – Soziales, Jugend, Schule – in jeweils ein eigenes Fachbudget wird dem Umstand Rechnung getragen, dass hier aufgrund des hohen Finanzvolumens zur besseren Übersichtlichkeit insoweit unterhalb des Fachbereichs diese Fachdienste ein separates Budget bilden. Zudem grenzen die Teilpläne auf Produkt- und Fachdienstebene die automatisierten Bewirtschaftungsspielräume bereits weitergehend ein.</p> <p>Für eine unmittelbare Anpassung wird vor diesem Hintergrund zunächst keine Veranlassung gesehen. Dies schließt nicht aus, dass auf Grundlage weiterer Erfahrungen und Erkenntnisse ggf. zu einem späteren Zeitpunkt entsprechende Anpassungen vollzogen werden könnten.</p> |
| 1.2.2 | 13 | <p><u>Sollübertragungen im Rahmen der Deckungsfähigkeit</u></p> <p>Der Innenminister hat mit der zum 01.01.2013 vollzogenen Neufassung der GemHVO-Doppik klargestellt, dass eine Soll-Übertragung</p> |

| Ziffer | Seite | Stellungnahme |
|--------|--------------|---|
| | | (spätestens) <i>mit dem Jahresabschluss</i> gebucht sein muss. Diese verordnungsrechtliche Klarstellung wird künftig beachtet. |
| 1.2.3 | 14 | <p><u>Übertragung von Ermächtigungen (Haushaltsreste)</u></p> <p>Haushaltsreste wurden, wie bereits in der Vergangenheit, grundsätzlich nur in begründeten Ausnahmefällen (Rechnung lag noch nicht vor, Sicherstellung einer Anschlussfinanzierung, Mittelbereitstellung bis zum Abschluss einer Maßnahme) übertragen. Den Vorgaben des § 23 GemHVO-Doppik wurde insoweit vollumfänglich entsprochen. Da es aufgrund dessen im Ergebnis nicht zu einer abweichenden Handhabung gekommen ist, konnten im Anhang auch keine diesbezüglichen Erläuterungen aufgenommen werden.</p> <p>Nicht genehmigte überplanmäßige Mittelbedarfe sind im Ergebnis nicht entstanden, da die erhöhten Mittelübertragungen durch gleichfalls erhöhte investive Finanzeinzahlungen verursacht und begründet waren.</p> <p>Zweckgebundene Erträge, die noch nicht verwendet wurden, werden im Jahresabschluss grundsätzlich als Verbindlichkeit ausgewiesen. Die betreffende Ertragsbuchung findet somit erst dann statt, wenn diesem Ertrag auch eine betreffende Aufwandsbuchung entgegensteht.</p> |
| 1.2.4 | 15 | <p><u>Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen, Abfrage von Überschreitungen</u></p> <p>Im Rahmen der Budgetierung wird es erfahrungsgemäß nur bei erheblichem zusätzlichem Mittelbedarf, wie er bei Investitionen gelegentlich auftritt, zu förmlichen überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Mittelbedarfen kommen. Ansonsten greift hier die mit der Budgetbildung verbundene Deckungsfähigkeit. Die amtlichen Formulare zur Rechnungslegung sehen nur den Ausweis eines fortgeschriebenen Ansatzes, der damit auch Sollübertragungen im Rahmen der Deckungsfähigkeit beinhaltet, vor. Gemäß der Stellungnahme zu Ziffer 1.2.2 werden diese Sollübertragungen künftig berücksichtigt. Eine darüber hinausgehende Auswertung kann im Rahmen der abrufbaren Detaildaten mit dem Programm Excel erstellt werden.</p> <p>Die bezeichnete Budgetüberschreitung im Fachbereichsbudget 5 c – Bildung und Sport – war primär auf die Abgabe der Kreisgymnasien zurückzuführen, deren finanzielle Auswirkungen im Zuge der Haushaltsplanaufstellung noch nicht gesichert bestimmt werden konnten. Innerhalb des Lageberichtes wird auf diesen Sachverhalt daher ausdrücklich hingewiesen.</p> |
| 1.3 | 16,40, 42 | <p><u>Berichtigung der Eröffnungsbilanz</u></p> <p>➤ Neu-Erfassung von Anlagevermögen, Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten</p> <p>Bei der Erfassung zusätzlicher Vermögensgegenstände mit Anschaffungszeitpunkt 01.01.2009 ist ein verfahrenstechnischer Fehler dergestalt aufgetreten, dass der Abschreibungsbeginn laut der da-</p> |

| Ziffer | Seite | Stellungnahme |
|--------|--------|---|
| | | maligen GemHVO-Doppik erst ab dem Folgemonat startet. Dieses Abschreibungsverfahren wurde bis einschließlich 2009 so übernommen. Eine einmonatige Abweichung dürfte angesichts der begrenzten Anzahl an betroffenen Fällen und ihrer zeitlichen Beschränkung und Eingrenzung summarisch schließlich kaum nennenswert ins Gewicht fallen. |
| 1.3 | 17 | <p>➤ <u>Festwertbildung</u></p> <p>Die betreffende Erstaufnahme, mit der die Anfangsbestände zum 01.01.2009 bestimmt worden sind, konnte erst zu einem deutlich späteren Zeitpunkt vollzogen werden. Insoweit liegen den betreffenden Festwerten bereits aktualisierte Erkenntnislagen zugrunde. Der hinsichtlich des Schlauchmaterials in der Feuerwehrtechnischen Zentrale zuständige Fachdienst ist hier zu einer Überprüfung aufgefordert worden. Etwaige Anpassungsnotwendigkeiten würden daher zeitnah in einem der Folgeabschlüsse abgebildet werden.</p> |
| 1.3 | 17 | <p>➤ <u>Pauschale Wertberichtigung</u></p> <p>Entgegen der Aussage im Prüfbericht ist die Notwendigkeit, pauschale Wertberichtigungen durchzuführen, geprüft und in einem konkreten Einzelfall auch vollzogen worden.</p> <p>Eine Auswertung der in der Vergangenheit durchschnittlich angefallenen Forderungsverluste führte im Produkt „Bekämpfung der Schwarzarbeit 12210200“ zu einer Pauschalwertbereinigung in Höhe von 15.000 Euro (Konto 12210200/54730005).</p> <p>Für weitere Pauschalwertberichtigungen bestand aufgrund der vollzogenen Überprüfungen keine hinreichende Veranlassung, zumal bereits zum Eröffnungsbilanzstichtag eine umfangreiche Prüfung und Bereinigung der Forderungsbestände stattgefunden hat.</p> |
| 1.3 | 18 | <p>➤ <u>UVG – Bildung eines ARAP</u></p> <p>Die verwaltungsseitige Überprüfung der Abwicklung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) hatte zum Ergebnis, dass die verbindlichen Verwaltungsvorschriften über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden (VV-Kontenrahmen) hier keine eindeutige Zuordnung ermöglichen, da auch im Bereich der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) – Kontengruppe 19 – wiederholt von <i>Forderungen</i> die Rede ist. Inwieweit hier nun die Kontengruppe 16 (öffentlich-rechtliche Forderungen) oder 17 (privatrechtliche Forderungen) zutreffender sein könnte, darf aufgrund des nahezu gleichartigen Charakters ggf. dahingestellt bleiben. Die Abwicklung insgesamt wurde schließlich nicht weiter beanstandet.</p> |
| 1.3 | 18, 36 | <p>➤ <u>Finanzanlagen – Bewertung des e.on Aktienpaketes</u></p> <p>Die betreffende Begutachtung von sachverständiger Seite bestätigt die verwaltungsseitig vollzogene Bewertung der e.on Hanse-Aktien. Nach einem ergänzenden Datenabgleich wurde eine vergleichbare Bewertung in fünf weiteren Kreisen durchgeführt. Lediglich in denje-</p> |

| Ziffer | Seite | Stellungnahme |
|--------|------------|---|
| | | nigen Kreisen, in denen die Aktien stets unmittelbar im Kreiseigentum verblieben sind, ist eine Bewertung mit historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) vollzogen worden. Dies war in fünf von elf Fällen der Fall. Die Mehrheit der Kreise folgt somit der Bewertungspraxis der Verwaltung – unter Berücksichtigung der jeweils spezifischen Einzelfallkonstellation. |
| 1.3 | 19, 32, 33 | <p>➤ <u>Investitionsfiktion</u></p> <p>Das Rechnungsprüfungsamt spricht hier wiederholt einen bei geltender Rechtslage nicht aufzulösenden Darstellungskonflikt an. In Anbetracht der amtlichen Erläuterungen zur GemHVO-Doppik kann hingegen festgehalten werden, dass ein starres Festhalten oder gar „Durchbuchen“ der verordnungsrechtlichen Vorgaben nicht zu sachgemäßen Darstellungsergebnissen führt. Die Verwaltung hat sich in Ausrichtung an die amtlichen Erläuterungen zu einem zurückhaltenden Umgang – in Abhängigkeit von den jeweiligen finanzwirtschaftlichen Umsetzungsnotwendigkeiten – mit der sog. <i>Investitionsfiktion</i> entschieden. Der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein (LRH) hat die Umsetzungspraxis beim Kreis Ostholstein in seiner Prüfungsmitteilung zum Ergebnis der überörtlichen Prüfung 2009 schließlich nicht weiter beanstandet. Verwaltungsseitig wird künftig erwogen, den Anhang um einen entsprechenden Hinweis zu ergänzen.</p> |
| 1.4.1 | 20 | <p><u>Interne Leistungsbeziehungen (ILV)</u></p> <p>Die Teilrechnungen enthalten bereits eine Information zu den Erträgen und Aufwendungen aus der internen Leistungsverrechnung. Die sich hieraus ergebenden Summen werden zukünftig auch in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesen.</p> |
| 1.4.1 | 20 | <p><u>Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II</u></p> <p>In der ersten doppelischen Haushaltsplanung des Jahres 2009 wurden fälschlicherweise die Kontenzuordnungen für Optionskommunen zugrunde gelegt; dies wurde im unterjährigen Buchungsgeschäft im Rahmen der vorhandenen Budgetdeckung unmittelbar korrigiert.</p> |
| 1.4.1 | 21 | <p><u>Zuschüsse an die Stiftungen</u></p> <p>Sowohl aus Sicht der Stiftungen als auch des Kreises als maßgeblichem Zuschussgeber ist es von Bedeutung, für die Stiftungen ein Jahresergebnis unter Berücksichtigung des tatsächlichen Zuschussbedarfs darzustellen. Dies ist nur mit der gewählten Darstellung möglich.</p> <p>Die jeweilige Zuschusshöhe wird im Rahmen der Haushaltsplanungen sowohl bei den Stiftungen als auch beim Kreis in voraussichtlich erforderlichem Umfang veranschlagt; sie gilt damit nicht automatisch als verbindlich vereinbart.</p> <p>Die Regelungen des § 17 GemHVO-Doppik bestimmen maßgeblich</p> |

| Ziffer | Seite | Stellungnahme |
|--------|-------|---|
| | | Sachverhalte, die im Rahmen der Haushaltsplanung von Bedeutung sind. Da die Ertragshöhe aus der Kreiszuweisung im Zuge der Jahresabschlussarbeiten jeweils exakt (in Höhe des tatsächlichen Ausgleichsbedarfes) bestimmt wird und eine mit späterer Fälligkeit zu leistende Rückzahlung regelmäßig unterbleibt (stattdessen wird ein etwaiger Überzahlungsbetrag regelmäßig als Verbindlichkeit auf neue Rechnung vorgetragen), sind die Regelungen des § 17 GemHVO-Doppik nach Auffassung der Verwaltung hier nicht einschlägig. |
| 1.4.1 | 22 | <p><u>Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen</u></p> <p>Für die Darstellung einer Vermögensveräußerung kann nur der in der Finanzsoftware vorgegebene Standardbuchungsweg genutzt werden. Die Zulässigkeit soll nach Auskunft des betreffenden Softwarehauses mit dem Innenministerium Schleswig-Holstein abgestimmt sein.</p> <p>Inhaltlich werden die betreffenden Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes vollumfänglich geteilt. Es bleibt daher abzuwarten, ob und ggf. wann hier mit einer programmseitigen Anpassung gerechnet werden kann.</p> |
| 1.4.1 | 23 | <p><u>Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden</u></p> <p>Die angesprochenen Sachverhalte sollen im Rahmen des Folgeabschlusses abschließend bereinigt werden.</p> |
| 1.4.1 | 24 | <p><u>Abschreibungen auf das Umlaufvermögen (Konto 57310000)</u></p> <p>Der angesprochene Sachverhalt soll im Rahmen des Folgeabschlusses abschließend bereinigt werden.</p> |
| 1.4.1 | 24 | <p><u>Außerordentliche Erträge (Konto 49110000)</u></p> <p>In § 59 der GemHVO-Doppik sind die Kriterien für außerordentliche Erträge und Aufwendungen näher bestimmt. Hiernach sollen derartige Sachverhalte außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit anfallen, selten vorkommen und von einiger materieller Bedeutung sein.</p> <p>Die vom Rechnungsprüfungsamt angesprochenen Sachverhalte wurden anhand dieser Kriterien jeweils als außerordentliche Vorgänge betrachtet. Eine eindeutige Grenzziehung wird dabei regelmäßig mit gewissen Schwierigkeiten verbunden sein. In Kenntnis der Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes wird künftig erwogen, hier ggf. noch engere Maßstäbe anzulegen.</p> <p>Im Bereich der bezeichneten Ermittlungsgruppe zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (EGS) sind im Jahr 2009 bereits abgeschriebene Altforderungen entgegen der ursprünglichen Erwartung doch noch beglichen worden. Aufgrund dieses realisierten Liquiditätszuflusses scheidet der Kontenvorschlag des Rechnungsprüfungsamtes – Konto 4581 „Nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge aus Zuschreibungen“ – allerdings gleichfalls aus.</p> |

| Ziffer | Seite | Stellungnahme |
|--------|----------------|--|
| | | <p>Die Rückabwicklung der Förderung des Grunderwerbs für die Hans-Heinrich-Sievert-Halle ist nach Auffassung der Verwaltung korrekt dargestellt worden, da die Förderung bereits mehr als 25 Jahre zurücklag (und damit bereits vollständig aufgelöst war) und der Rückzahlungsbetrag daher einen außerordentlichen Ertrag darstellt. Die Rückzahlung ist mittelbar darauf zurückzuführen, dass die Stadt Eutin eine (nachlaufende) Grunderwerbsmitfinanzierung für den gemeinsam genutzten Sportplatz der Kreisberufsschule (KBS) Eutin abgelehnt hatte.</p> <p>Die Prüfungsfeststellung zur investiven Sportförderung wird im Folgeabschluss entsprechend bereinigt.</p> |
| 1.4.1 | 25, 49 | <p><u>Abstimmung und Ausweis der zweckgebundenen Mittel</u></p> <p>Es liegt in der Natur der Sache, dass im Abschlussjahr nicht verwendete zweckgebundene Mittel für ihren Zweck erhalten bleiben müssen. Insoweit stellt die diesbezügliche Abstimmung mit den betroffenen Fachdiensten einen festen Punkt in der Liste der Jahresabschlussarbeiten dar. Dies kann im Einzelfall dann auch eine Korrektur eines ursprünglich fehlerhaft übernommenen Einzelwertes zur Folge haben. Die Verwaltung ist dabei grundsätzlich bestrebt, hier stets korrekte und stimmige Einzelnachweise zu führen.</p> |
| 1.4.2 | 26 | <p><u>Informationen aus der Finanzrechnung</u></p> <p>(Fremde Finanzmittel, Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit, Fortgeschriebener Ansatz)</p> <p>Im Rahmen der programmtechnischen Möglichkeiten sollen die betreffenden Informationen in der Finanzrechnung zukünftig ergänzt werden.</p> |
| 1.4.2 | 26, 47, 51, 59 | <p><u>Kredite, differenzierte Darstellung in Neuaufnahme und Umschuldung</u></p> <p>Die Fortschreibung des Standes der investiven Verschuldung zum 31.12.2009 bestätigt, dass sich die Kreditaufnahme im bewilligten Rahmen bewegt hat. Zukünftig kann durch einen differenzierten Ausweis von Kredit<u>ne</u>uaufnahme und Umschuldung die Entwicklung auch in der Finanzrechnung nachvollzogen werden.</p> |
| 1.4.3 | 27 | <p><u>Information zu übertragenen Ermächtigungen (Haushaltsreste)</u></p> <p>Neben dem nachrichtlichen Ausweis in der Ergebnis- und der Finanzrechnung soll zukünftig auch die Bilanz um eine Information zu übertragenen Ermächtigungen ergänzt werden.</p> |
| 1.4.3 | 29 | <p><u>Inventur, zeitliche Vorgabe</u></p> <p>Die Durchführung einer (permanenten) Buchinventur ist nach § 38 GemHVO-Doppik zulässig. Die näheren Voraussetzungen sind in § 38 GemHVO-Doppik beschrieben. Danach ist es nicht zwingend, für jeden Vermögensgegenstand eine Anlagekarte (handschriftlich) zu</p> |

| Ziffer | Seite | Stellungnahme |
|--------|--------|---|
| | | <p>führen. Die Kommentierungen zur GemHVO-Doppik sehen dies vielmehr als eine der hierfür bestehenden Möglichkeiten an. Innerhalb der eingesetzten Finanzsoftware ist für jedes Inventargut schließlich ein entsprechender Einzelnachweis systemseitig vorhanden.</p> <p>Die übrigen zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben werden künftig beachtet.</p> |
| 1.4.3 | 34 | <p><u>Aktivierung „Anlage im Bau –Serverraum –“</u></p> <p>Die Erfassung des Serverraumes wurde entsprechend der Prüfungsfeststellung korrigiert. Die Einbuchung erfolgt zum 01.01.2010 mit korrigierten Abschreibungsbeträgen.</p> |
| 1.4.3 | 35 | <p><u>Abschlagszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen</u></p> <p>Die Verwaltung verbucht geleistete Abschlagszahlungen im Bereich von Investitionsförderungsmaßnahmen – wie auch bei eigenen Investitionsvorhaben – unter dem Konto „geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau“. Ein vergleichbares Konto sehen die Verwaltungsvorschriften über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden (VV-Kontenrahmen) im Bereich der aktiven Rechnungsabgrenzung (ARAP) nicht vor. Durch die verwaltungsseitige Kontenwahl ist gewährleistet, dass eine Auflösung der Kreiszuweisung erst mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Investitionsgutes stattfindet. Entsprechend der Regelungen des § 40 Abs. 7 Satz 2 GemHVO-Doppik werden geleistete Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung und Herstellung von Vermögensgegenständen, an denen der Kreis nicht das wirtschaftliche Eigentum behält, zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme als Rechnungsabgrenzungsposten aktiviert. Eine Einhaltung der rechtlichen Vorgaben ist somit auch auf Grundlage der laufenden Verwaltungspraxis gewährleistet. Ziel der Doppik ist schließlich auch, die hohe Stückzahl an Einzelkonten, wie sie insbesondere zu kameralen Zeiten mit unzähligen Einzelhaushaltsstellen zu bewältigen war, auf ein erträgliches und die Übersicht wahrendes Maß zu begrenzen.</p> |
| 1.4.3 | 36 | <p><u>Ausleihungen</u></p> <p>Das an den DRK Kreisverband Ostholstein ausgegebene Darlehen wurde im Rahmen der Erstellung des Folgejahresabschlusses entsprechend nacherfasst.</p> |
| 1.4.3 | 37, 47 | <p><u>Ausweis der Forderungen, Offene-Posten-Liste</u></p> <p>Um ein normengerechtes Zusammenwirken von Ergebnis- und Finanzrechnung sowie der Bestandsrechnung (Bilanz) zu gewährleisten, bedient sich die im Einsatz befindliche Finanzsoftware nahezu ausnahmslos eines Buchungsweges, der im Zwischenschritt jeweils ein (zentrales) Forderungs- oder Verbindlichkeitenkonto anspricht (auch zur Wahrung einer Trennung zwischen Anordnungserteilung und Buchungsausführung). In vergleichbarer Weise werden dem-</p> |

| Ziffer | Seite | Stellungnahme |
|--------|------------|--|
| | | <p>entsprechend auch Jahresabschluss- und Korrekturbuchungen verarbeitet. Die hierdurch ggf. entstehende Unübersichtlichkeit ist insoweit systembedingt.</p> <p>Die Differenz zwischen Bilanz und Offener-Posten-Liste (Auswertungsübersicht) war gleichermaßen buchungstechnisch bedingt. In der Buchungsmaske konnte bei den mit der Umbuchung angesprochenen Forderungen kein Fälligkeitstermin eingegeben werden, dieser wäre aber Voraussetzung für eine Aufnahme in der OP-Liste gewesen. Diese Unzulänglichkeit kann künftig aber abgestellt werden.</p> |
| 1.4.3 | 37, 38, 48 | <p><u>Negative Forderungen und Verbindlichkeiten</u></p> <p>Im Rahmen zukünftiger Jahresabschlüsse wird durch abschließende Umbuchungen der Ausweis negativer Bestände soweit möglich vermieden werden.</p> |
| 1.4.3 | 40 | <p><u>Aktivierung Abschreibungsbeginn bei gewährter Zuwendung</u></p> <p>Die gewährte Zuwendung an den Kreisfeuerwehrverband wurde zum 01.01.2010 entsprechend nacherfasst. Die betreffenden Bestandskonten wurden um das Charakteristikum „<i>aktivierungspflichtig</i>“ ergänzt, so dass die Vollständigkeit in der Anlagenbuchhaltung künftig auf diesem Wege sichergestellt werden kann.</p> |
| 1.4.3 | 40 | <p><u>Erfassung von Ab- und Zuschreibungen</u></p> <p>Da das schleswig-holsteinische Landesrecht – im Gegensatz zu anderen Bundesländern – im Falle von Zuschreibungen bislang keine spezifische Regelung zu einem monatsgenauen Abschreibungsbeginn vorsieht, wird hier systemseitig nur eine Anlehnung an das HGB bzw. an die betreffenden steuerrechtlichen Vorschriften angeboten. Diese sehen vor, dass Zuschreibungen jeweils zum 01.01. des betreffenden Beschaffungsjahres aktiviert und entsprechend abgeschrieben werden.</p> <p>Es bleibt dem Rechnungsprüfungsamt daher unbenommen, auf den Landesverordnungsgeber dahingehend einzuwirken, dass hier eine klarstellende Regelung ergänzt wird. Die Verwaltung ist ihrerseits schon auf den Softwaredienstleister zugegangen, um die Möglichkeiten einer Änderung zu eruieren. Konkrete Ergebnisse stehen aber noch aus. Eine landesweit einheitliche Gesamtlösung wäre hierzu aber in jedem Falle erstrebenswert.</p> |
| 1.4.3 | 40/41 | <p><u>Darstellung des Ausweises von negativem Eigenkapital</u></p> <p>Soweit im Zusammenhang mit zukünftigen Jahresabschlüssen noch nachträgliche Korrekturbuchungen zur Eröffnungsbilanz vorzunehmen sein sollten, kann sich das negative Eigenkapital auch aus diesem Grunde verändern. Dies würde dann künftig gesondert ausgewiesen.</p> |
| 1.4.3 | 42 | <p><u>Auflösung Zuweisung statt Auflösung Zuschuss</u></p> |

| Ziffer | Seite | Stellungnahme |
|--------|-------|---|
| | | Das entsprechende Ertragskonto wurde zum 01.01.2010 entsprechend korrigiert. |
| 1.4.3 | 43 | <p><u>Kalkulatorische Zinsen für kostenrechnende Einrichtungen</u></p> <p>Kalkulatorische Zinsen sind eine Kostenart aus der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) bzw. aus der Entgelt- und Gebührenkalkulation. Sie können insoweit nicht integraler Bestandteil der laufenden Rechnungslegung sein.</p> <p>Für den Rettungsdienst wurden im Rahmen des ermittelten Liquiditätsbedarfs anteilige „Kassenkreditzinsen“ in der betreffenden Aufwandsposition zugeordnet bzw. umgruppiert.</p> <p>Die Nutzung des Jugendhilfehauses erfolgt fast ausschließlich durch den Kostenträger Kreis Ostholstein, so dass hier bislang von anteiligen Zinsaufwandszuordnungen abgesehen wurde.</p> |
| 1.4.3 | 43 | <p><u>Rettungsdienst, Übereinstimmung mit dem Fachprogramm</u></p> <p>Das Fachprogramm für den Rettungsdienst wird im Fachdienst Sicherheit und Ordnung insbesondere für den mit den Krankenkassen zu verhandelnden Kosten- und Leistungsnachweis genutzt. Hier werden auch kalkulatorische Größen berücksichtigt. Eine Übereinstimmung kann es deshalb zunächst nur in der Höhe der festgesetzten Entgelte geben. Es wird geprüft, ob im Rahmen eines neu zu beschaffenden Fachprogramms für den Rettungsdienst über eine Schnittstelle die Abrechnungsdaten zukünftig nur noch im Haushaltsprogramm verwaltet werden sollen.</p> |
| 1.4.3 | 48 | <p><u>Gebühren für das Kraftfahrtbundesamt</u></p> <p>Der angesprochene Sachverhalt wird im Zusammenhang mit der Erstellung des Folgejahresabschlusses aufgegriffen und – soweit erforderlich – bereinigt.</p> |
| 1.4.3 | 49 | <p><u>Bestände an zweckgebundenen Mitteln, Abgleich Nebenbuchhaltungen</u></p> <p>Auch bezüglich der passiven Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) sind die Verwaltungsvorschriften über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden (VV-Kontenrahmen) nicht wirklich eindeutig. Die Übergänge zwischen den einzelnen Verbindlichkeitenarten und der passiven Rechnungsabgrenzung sind vielmehr auch dort fließend. Die Verwaltung geht daher weiter davon aus, dass sie im Bereich der zweckgebundenen Mittel eine zutreffende Kontenzuordnung getroffen hat.</p> <p>Der angeregte Abgleich der buchmäßigen Bestände mit den betreffenden „Nebenbuchhaltungen“ wird bereits aktiv vollzogen.</p> |
| 1.4.4 | 49 | <p><u>Anhang</u></p> <p>Zu Inhalt und Umfang eines Anhanges kann es – in der Natur der Sache liegend – grundsätzlich unterschiedliche Auffassungen ge-</p> |

| Ziffer | Seite | Stellungnahme |
|----------------|----------|--|
| | | <p>ben. Die Verwaltung hat sich hier in enger Orientierung an den maßgeblichen § 51 der GemHVO-Doppik für eine vergleichsweise gestraffte Darstellung entschieden, die vom Leitgedanken der Lesbarkeit und Verständlichkeit geprägt war. Diese Form der Gestaltung wurde insoweit als den Gesamtumständen angemessen betrachtet.</p> <p>Im Gegensatz dazu hätte auch eine Vielzahl weiterer Aspekte ergänzt werden können. Diesbezüglich befinden sich Verwaltung und Rechnungsprüfung noch in einem vergleichsweise frühen Orientierungs- und Abstimmungsprozess. Der Anhang ist schließlich im Zusammenwirken mit dem Gesamtzahlenwerk und dem ergänzenden Lagebericht zu betrachten. Aufgrund seines bereits erreichten Gesamtumfanges darf die Grenze der Zumutbarkeit für die breite Leserschaft hingegen schließlich nicht unbeachtet bleiben.</p> |
| 1.4.5 | 50 | <p><u>Lagebericht</u></p> <p>Eine Ergänzung des Finanz- und des außerordentlichen Ergebnisses wird künftig erwogen.</p> <p>Die Vorzeichen in den tabellarischen Darstellungen könnten künftig (manuell nachbearbeitet) dergestalt angepasst werden, dass mit den Daten eine eindeutige Aussage erfolgt.</p> |
| 1.4.5 1.5.4 | 51 59 | <p><u>Kreditobergrenze/Darstellung der Neukreditaufnahmen</u></p> <p>Die Fortschreibung des Standes der investiven Verschuldung zum 31.12.2009 bestätigt, dass sich die Kreditaufnahme im bewilligten Rahmen bewegt hat. Zukünftig kann durch einen differenzierten Ausweis von Kredit<u>neu</u>aufnahme und Umschuldung die Entwicklung auch innerhalb der Finanzrechnung nachvollzogen werden.</p> |
| 1.5.2 | 56 | <p><u>Liquidität, Ablösung der Kassenkredite durch langfristige Kredite</u></p> <p>Nachbetrachtend hat es sich vor dem Hintergrund der Entwicklung der Fehlbeträge und insbesondere der Konditionen für Kassenkredite für den Kreis als vorteilhaft erwiesen, Kassenkredite im kurzfristigen Zeitraum aufzunehmen und auf eine Umschuldung Richtung langfristiger Kredite zu verzichten. Im Hinblick auf die prognostizierte Entwicklung der mittelfristigen Finanzrechnung ergibt sich auch hier kein unmittelbarer Handlungsbedarf.</p> |